

Turngesellschaft Trier 1880 e.V.
Hommerstraße 13
54290 Trier
tgt-1880@arcor.de
www.turngesellschaft-trier.de

Bankverbindung
Sparkasse Trier
IBAN: DE65 5855 0130 0000 9333 17
BIC: TRISDE55

Turnen
Sportabzeichen
Leichtathletik
Gymnastik
Volleyball



Satzung
der
Turngesellschaft Trier 1880 e.V.

Präambel

Die TG Trier 1880 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit des Vorstandes, des Beirates sowie der Übungsleitenden und Mitglieder orientieren:

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Turngesellschaft Trier 1880 e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Trier.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und die Pflege des Leistungs- und Breitensports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

§ 3 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann eine natürliche Person sein.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen Antrag, welcher an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag von der gesetzlichen Vertretung zu stellen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und teilt dem Antragsteller das Ergebnis der Entscheidung schriftlich mit.
4. Gründe für die Ablehnung des Antrags müssen nicht benannt werden. Gegen die Ablehnung ist die Beschwerde gegeben, über welche in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden ist.
5. Der Verein hat aktive und inaktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
7. Die Mitglieder sind auf den vom Verein erstellten Verhaltenskodex und dessen Beachtung hinzuweisen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, durch Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Postweg oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung von der gesetzlichen Vertretung schriftlich zu bestätigen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist keine Beschwerde gegeben.

4. Des Weiteren kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins gehandelt oder dem Ruf des Vereins in der Öffentlichkeit geschadet hat. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Benennung der Gründe bekanntzugeben.
5. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden, welche an den Vorstand zu richten und von diesem zu prüfen ist. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
6. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds enden alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die volljährigen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
3. Die jugendlichen Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben das Recht an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben das aktive Wahlrecht und können als Jugendvertretung in den Beirat gewählt werden. Sie haben das Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten.
4. Die Wahl in den Vorstand erfordert eine seit mindestens einem Jahr bestehende Vereinsmitgliedschaft.

5. Mitglieder sind im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit dem satzungsgemäßen Vereinszweck verpflichtet und an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben stimmberechtigte Mitglieder jeweils eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl des Vorstands und des Beirates
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds im Sinne des § 6 Ziffer 4 u. 5 der Satzung
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung grundsätzlich in elektronischer Form. Soweit die hierzu erforderlichen Kontaktdaten nicht vorliegen, sind die Mitglieder schriftlich auf dem Postweg einzuladen. Die schriftliche Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von diesem benannte Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der

Tagesordnung beantragen, worauf die Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend ergänzt und hierauf hinweist. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Erörterung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Steht die Versammlungsleitung zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an eine Wahlleitung zu übertragen, welche von der Versammlung zu wählen ist.
2. Wahlen erfolgen grundsätzlich als offene Wahl. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gültige Stimmen sind nur Ja- oder Neinstimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidierenden niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidierenden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann

gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem jeweiligen Protokollanten bzw. der jeweiligen Protokollantin und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in Finanzen und Verwaltung. Sollte eine Position nicht besetzt werden, bleibt der übrige Vorstand handlungsfähig, wobei die Aufgaben von den anderen Vorstandsmitgliedern übernommen werden.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, vertreten.
3. Zur Unterstützung des Vorstands besteht ein Beirat. Dieser setzt sich zusammen aus den Verantwortlichen für die Bereiche:
 - a) Turnen
 - b) Volleyball
 - c) Sportabzeichen/Leichtathletik
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Jugend
 - f) bis zu drei Beisitzer/innen

§ 15 Zuständigkeit des Vorstands und Beirats

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. ordnungsgemäße Kassenverwaltung und Buchführung;
 - d. Einzug der Mitgliedsbeiträge, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung des Haushaltsplans;
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

2. Den Verantwortlichen der Bereiche nach § 14 obliegt insbesondere die Einteilung der Riegen, Aufstellung der Mannschaften und Meldung zu Wettkämpfen. Auch obliegt ihnen die Öffentlichkeitsarbeit für ihren Zuständigkeitsbereich.
3. Der Vorstand hat zusammen mit dem Beirat den Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr zu erstellen, über die Abwicklung laufender Geschäfte zu beraten, die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen, die Schlichtung etwaiger Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern zu veranlassen und für geeignete Regelungen in allen Vereinsangelegenheiten zu sorgen. Über sämtliche Sitzungen des Vorstands und Beirats sind Niederschriften zu fertigen.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstands/Beirats

Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, sofern obiger Zeitraum überschritten wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl in den Vorstand erfolgt als Einzelwahl. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Vorstands- oder Beiratsmitglied vorzeitig aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände und Unterlagen unverzüglich dem/der Vereinsvorsitzenden auszuhändigen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds kann der Vorstand zusammen mit dem Beirat eine/n kommissarische/n Nachfolger/in bestimmen.

§ 17 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands und Beirats

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzende/n einberufen und geleitet werden. Die Einberufung soll spätestens ein Woche vor der Sitzung grundsätzlich in elektronischer Form erfolgen. Soweit die hierzu erforderlichen Kontaktdaten nicht vorliegen, erfolgt die Einladung schriftlich auf dem Postweg.
2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend sind.
3. Der Vorstand mit Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstands- und drei Beiratsmitglieder anwesend sind.

4. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Sitzung.
5. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Sitzungen in Online-Form sind zulässig.

§ 18 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Deren Wiederwahl ist möglich. Die Aufgabe der Kassenprüfer/innen besteht in der Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach sachlichen und rechnerischen Gesichtspunkten für das abgelaufene Geschäftsjahr. Hierzu sind diesen alle erforderlichen Unterlagen - wie Aufzeichnungen, Rechnungen, Bankauszüge usw. - vorzulegen. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die in einem Bericht zusammengefassten Feststellungen sind im Rahmen der Mitgliederversammlung zu erläutern.

§ 19 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet jedem Gläubiger gegenüber nur das Vereinsvermögen. Die Haftung des Vorstands und des Beirats ist, von grober Fahrlässigkeit abgesehen, ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachte Kleidungsstücke, sonstige Gegenstände, Bargeldbeträge und dergleichen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Deutschen Turnerbund zu, der dieses nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf, die der Förderung des Turnens, insbesondere der Pflege der Jugend, dienen. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4. Im Fall einer Fusion/Verschmelzung mit einem anderen Verein geht das Vereinsvermögen an das neue Vereinsgebilde über.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 08.04.2025